

# Jahreswechsel im Personalbüro: Die wichtigsten Neuerungen für 2020 im Überblick

| Alle Jahre wieder gibt es zum Jahresbeginn wichtige Änderungen, die die Verfahrensabläufe bei der Lohnabrechnung beeinflussen. Die folgende Checkliste zeigt Ihnen, worauf Sie seit 01.01.2020 bei der Ermittlung der Lohnsteuer und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge achten müssen. |

## Änderungen in verschiedenen Gesetzen enthalten

Die Änderungen, die zum Jahresbeginn 2020 in Kraft getreten sind, ergeben sich aus verschiedenen Gesetzesvorhaben. Um die wichtigsten zu nennen, dem

- „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, kurz Jahressteuergesetz 2019, (im Folgenden: JStG 2019);
- Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (kurz: BEG III);
- GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (kurz: GKV-BRG);
- Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung.

## Checkliste: Änderungen von A bis Z

Nachfolgend finden Sie die seit 01.01.2020 geltenden Änderungen alphabetisch nach Stichworten geordnet – mit ihren jeweiligen Rechtsquellen.

<b>Checkliste / Änderungen seit 01.01.2020 von A bis Z</b>	
<b>Bereich</b>	<b>Auswirkung und Handlungsbedarf</b>
<b>Arbeitslosenversicherung</b> <a href="#">§ 341 SGB III</a> , <a href="#">§ 352</a> Abs. 1 SGB III in Verbindung mit § 1 Erste Verordnung zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019	Seit 01.01.2020 beträgt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 2,4 Prozent. Der Beitrag wurde im Vergleich zu 2019 um 0,1 Punkte herabgesetzt. Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2022.
<b>Berufskraftfahrer</b> <a href="#">§ 9</a> Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG	Seit 01.01.2020 gibt es einen neuen Pauschbetrag für Angestellte und

<p>§ <a href="#">4</a> Abs. 10 EStG</p> <p>§ <a href="#">52</a> Abs. 1 EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<p>Selbstständige, die ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Kraftwagen nachgehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Pauschbetrag beträgt pro Kalendertag acht Euro. Dieser Pauschbetrag kann seit 01.01.2020 anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer innerhalb einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehen, in Anspruch genommen werden.</li> <li>• Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher als der Pauschbetrag, können diese angesetzt werden.</li> <li>• Eine einheitliche Entscheidung für die Pauschale oder den Einzelnachweis ist für das Kalenderjahr erforderlich.</li> </ul>
<p><b>Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</b></p> <p><a href="#">§ 109 SGB IV</a></p> <p>BEG III</p>	<p>Eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung löst den bisherigen Krankenschein aus Papier ab: Künftig informieren die Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit der gesetzlich versicherten Arbeitnehmer.</p>
<p><b>Betriebliche Gesundheitsförderung</b></p> <p><a href="#">§ 3 Nr. 34 EStG</a></p> <p>BEG III</p>	<p>Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder entsprechende Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen leisten. Der Freibetrag in <a href="#">§ 3 Nr. 34 EStG</a> wurde zum 01.01.2020 von 500 Euro auf 600 Euro je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.</p>
<p><b>Betriebsrenten und Krankenversicherung</b></p> <p>§§ <a href="#">202</a> Abs. 1, <a href="#">226</a> Abs. 2, <a href="#">271</a> Abs. 2 SGB V</p> <p>GKV-BRG</p>	<p>Seit 01.01.2020 gilt bei gesetzlich Krankenversicherten für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein monatlicher Freibetrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die monatlichen Gesamteinnahmen aus Betriebsrenten werden bis zu einem Betrag von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach <a href="#">§ 18 SGB IV</a></li> </ul>

	<p>beitragsfrei gestellt. Im Jahr 2020 sind ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße 159,25 Euro. 2020 wird also nur der Betrag verbeitragt, der die 159,25 Euro übersteigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Freibetrag ist gleichermaßen auf monatliche Zahlungen und bei der Verbeitragung von einmaligen Kapitalauszahlungen anzuwenden.</li> <li>• Der Freibetrag gilt nur für Kranken-, nicht aber für Pflegeversicherungsbeiträge.</li> </ul>
<p><b>Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge</b></p> <p>§ <a href="#">6</a> Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 bis 5 EStG</p> <p>§ <a href="#">8</a> Abs. 2 S. 2 EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum 01.01.2019 wurde die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Privatnutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden, halbiert. <ul style="list-style-type: none"> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei der Pauschalwertmethode wird die Bemessungsgrundlage bei der Ein-Prozent- sowie bei der 0,03-Prozent-Regelung halbiert.</li> </ul> </li> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei der Fahrtenbuchmethode werden bei der Bemessung der Abschreibung die Anschaffungskosten bzw. die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte angesetzt.</li> </ul> </li> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Begünstigung/Halbierung gilt bei Hybridelektrofahrzeugen nur, wenn diese nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EmoG entweder eine CO<sub>2</sub>-Emission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer oder eine</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

elektrische Mindestreichweite von mindestens 40 km haben.

- Diese bis Ende 2021 befristete Maßnahme wurde nun bis Ende 2030 stufenweise verlängert. Dabei gelten für die hälftige Bemessungsgrundlage bei extern aufladbaren Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen künftig gestuft zusätzliche Anforderungen:
  - - Bei Anschaffung zwischen 01.01.2022 bis 31.12.2024 ist die hälftige Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, wenn die CO<sub>2</sub>-Emission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.
    - - Bei Anschaffung zwischen 01.01.2025 und 31.12.2030 ist die hälftige Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, wenn die CO<sub>2</sub>-Emission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.
- Gemindert wurde zum 01.01.2020 die Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen auf 0,25 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises, wenn die

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kraftfahrzeuge zwischen 01.01.2019 und 31.12.2030 angeschafft wurden bzw. werden,</li> </ul> </li> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ keine CO<sub>2</sub>-Emissionen je gefahrenem Kilometer haben und</li> </ul> </li> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ihr Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Entsendebescheinigung A1</b></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009</p>	<p>Die A1-Bescheinigung wird benötigt, wenn ein deutscher Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zeitlich begrenzt in einen anderen Mitgliedstaat zum Arbeiten entsendet. Liegt die Bescheinigung vor, gelten für diesen Arbeitnehmer weiter die deutschen Sozialversicherungsvorschriften. Für die A1-Bescheinigung gelten seit 01.01.2020 folgende Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dem Absenden des Antrags vom Entgeltabrechnungsprogramm wird ein Antragsnachweis erstellt. Dieser dient als Beleg dafür, dass der Arbeitgeber vor Beginn der Auslandsbeschäftigung einen Antrag auf eine A1-Bescheinigung gestellt hat.</li> <li>• Die Angaben „Beginn der Entsendung“ und „Ende der Entsendung“ sind im Antrag als verpflichtende Angaben ausgestaltet worden. Dafür entfällt seit dem Jahreswechsel 2019/2020 die Angabe, ob es sich um eine befristete Entsendung handelt.</li> <li>• Die Wohnanschrift des Arbeitnehmers muss im Antrag seit 01.01.2020 angegeben werden. Die Nennung der Anschrift im</li> </ul>

	<p>Beschäftigungsstaat ist weiter freiwillig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bis zum 31.12.2019 maximal 30 Zeichen für die Angabe des Unternehmens inkl. Rechtsform wurden zum 01.01.2020 auf 50 erhöht.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit 01.01.2020 können elf anstatt bisher vier Beschäftigungsstellen angegeben werden.</li> <li>• Gestrichen wurde zum Jahreswechsel 2019/2020 die bisher benötigte Angabe, seit wann das Beschäftigungsverhältnis mit dem entsandten Arbeitnehmer besteht.</li> </ul>
<p><b>Fahrrad/Elektrofahrrad</b></p> <p><a href="#">§ 3 Nr. 37 EStG</a></p> <p>§ <a href="#">6</a> Abs. 1 Nr. 4 EStG</p> <p>§ <a href="#">40</a> Abs. 2 S. 1 EStG</p> <p>§§ <a href="#">52</a> Abs. 4 S. 7, <a href="#">52</a> Abs. 12 S. 2 EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, ist seit 2019 lohnsteuerfrei (<a href="#">§ 3 Nr. 37 EStG</a>). Zum 01.01.2020 wurde die Steuerbefreiung bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert.</li> <li>• Zum 01.01.2020 wurde eine neue Pauschalierungsmöglichkeit bei der Übereignung eines betrieblichen Fahrrads eingeführt (§ <a href="#">40</a> Abs. 2 S. 1 EStG): Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil mit 25 Prozent pauschalieren, wenn er einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignet. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.</li> </ul>
<p><b>Freibeträge</b></p>	<p>Seit 01.01.2020 beträgt der Grundfreibetrag 9.408 Euro (bisher 9.168 Euro) und der Kinderfreibetrag 3.906 Euro</p>

<p>Familienentlastungsgesetz</p>	<p>(bisher 3.810 Euro). Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der Freibetrag doppelt so hoch. Die neuen Beträge sind in den aktuellen Programmabläufen für den Lohnsteuerabzug 2020 enthalten (BMF, Schreiben vom 11.11.2019, Az. IV C 5 – S 2361/19/10008:001 2019/0983589).</p>
<p><b>Gruppenunfallversicherung</b></p> <p>§ <a href="#">40b</a> Abs. 3 EStG</p> <p>BEG III</p>	<p>Nach § <a href="#">40b</a> Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschalsteuersatz von 20 Prozent erheben. Voraussetzung ist seit 01.01.2020, dass der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 Euro (bisher: 62 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigt.</p>
<p><b>Jobticket</b></p> <p><a href="#">§ 3 Nr. 15 EStG</a></p> <p>§ <a href="#">9</a> Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 und Abs. 2 EStG</p> <p>§ <a href="#">40</a> Abs. 2 EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum 01.01.2019 wurde die Steuerfreiheit von Jobtickets und Arbeitgeberzuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) eingeführt (<a href="#">§ 3 Nr. 15 EStG</a>). Die Steuerbegünstigung wurde auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.</li> <li>• § <a href="#">40</a> Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EStG entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 40 Abs. 2 S. 2 <a href="#">und 3 EStG</a> und gilt nur für Bezüge (Sachbezüge und Zuschüsse), die nicht nach <a href="#">§ 3 Nr. 15 EStG</a> steuerfrei sind: Pauschalierung mit 15 Prozent unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale.</li> <li>• § <a href="#">40</a> Abs. 2 S. 2 EStG wurde in der neuen Nr. 2 um einen Tatbestand ergänzt, der eine zusätzliche Wahlmöglichkeit zu <a href="#">§ 3 Nr. 15 EStG</a> schafft. Der Arbeitgeber kann Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte</li> </ul>

	<p>und sonstige Fahrten des Arbeitnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) bzw. dem ÖPNV pauschal mit 25 Prozent versteuern (§ <a href="#">40</a> Abs. 2 EStG). Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt (§ <a href="#">9</a> Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 und Abs. 2 EStG). Die Pauschalierung gilt auch für die in <a href="#">§ 3 Nr. 15 EStG</a> genannten Bezüge, die nicht zusätzlich erbracht werden, sondern mittels Gehaltsumwandlung.</p>
<p><b>Krankenversicherung</b></p> <p><b>Vorsorgepauschale</b></p> <p>§ <a href="#">39b</a> Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchst. d EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<p>Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung ist bei der Ermittlung des typisierend zu berechnenden Arbeitgeberzuschusses der hälftige durchschnittliche Zusatzbeitrag zu berücksichtigen. Diese Regelung ist am 18.12.2019 in Kraft getreten.</p>
<p><b>Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer</b></p> <p>§ <a href="#">40a</a> Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Nr. 1 EStG</p> <p>BEG III</p>	<p>Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns ist seit 01.01.2020 bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern nach § 40a Abs. 1 S. 2 zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 Euro (statt bisher 72 Euro) nicht übersteigt. Außerdem wurde der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn in § <a href="#">40a</a> Abs. 4. Nr. 1 EStG von 12 Euro auf 15 Euro erhöht.</p> <p><b>Weiterführender Hinweis:</b> Beitrag „Pauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten: Seit 01.01.2020 gelten neue Verdienstgrenzen“.</p>
<p><b>Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer</b></p>	<p>Neu eingefügt wurde zum 01.01.2020 § <a href="#">40a</a> Abs. 7 EStG. Danach kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen</p>

<p>§ <a href="#">40a</a> Abs. 7 EStG</p> <p>BEG III</p>	<p>Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent des Arbeitslohns erhoben werden. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.</p>
<p><b>Ladevorrichtung und Ladestrom</b></p> <p>§ <a href="#">3 Nr. 46 EStG</a></p> <p>§ <a href="#">40</a> Abs. 2 Nr. 6 EStG</p> <p>§ <a href="#">52</a> Abs. 4 S. 14 und Abs. 37c EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Den Vorteil kann der Arbeitgeber statt individuell über die Gehaltsabrechnung pauschal mit 25 Prozent (§ <a href="#">40</a> Abs. 2 Nr. 6 EStG) versteuern. Diese ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristete Pauschalierungsmöglichkeit wurde bis zum 31.12.2030 verlängert.</li> <li>• Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch einen Zuschuss zu den Kosten, die der Arbeitnehmer für den Erwerb der Ladevorrichtung trägt, oder einen pauschalen Zuschuss zum Betrieb der Ladevorrichtung gewähren. Leistet der Arbeitgeber diese Zuschüsse zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, kann er diese Vorteile statt individuell pauschal mit 25 Prozent (§ <a href="#">40</a> Abs. 2 Nr. 6 EStG) versteuern. Diese ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristete Pauschalierungsmöglichkeit wurde bis zum 31.12.2030 verlängert.</li> <li>• Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb steuerfrei ermöglichen und zeitweise auch eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten</li> </ul>

	<p>Nutzung steuerfrei überlassen (<a href="#">§ 3 Nr. 46 EStG</a>). Die Steuerbegünstigung wurde bis zum 31.12.2030 verlängert.</p>
<p><b>Lohnsteuerbescheinigung</b></p> <p><a href="#">§ 41 EStG</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zum 29.02.2020 (2020 ist ein Schaltjahr) müssen Arbeitgeber die Lohnkonten 2019 abschließen und <ul style="list-style-type: none"> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ dem Finanzamt eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung (ELStB) übermitteln sowie</li> </ul> </li> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ dem Arbeitnehmer einen Ausdruck davon, der nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen ist, aushändigen oder elektronisch übermitteln.</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Das BMF hat das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2020 bekannt gemacht (BMF, Schreiben vom 09.09.2019, Az. IV C 5 – S 2378/19/10002 :001; Muster 2020, BMF, Bekanntmachung vom 09.09.2019, Az. IV C 5 – S 2378/19/10030 :001).</li> </ul>
<p><b>Lohnsteuerjahresausgleich</b></p> <p>StModG</p>	<p>Führen Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer einen Lohnsteuerjahresausgleich (LJA) durch, muss der LJA für das Jahr 2019 mit der Lohnabrechnung für Februar 2020 erfolgen.</p>
<p><b>Mindestlohn</b></p> <p>MiLoV2</p>	<p>Der gesetzliche Mindestlohn ist am 01.01.2020 von 9,19 Euro auf 9,35 Euro brutto pro Stunde gestiegen. Bei diesem Mindestlohn darf der „Minijobber“ maximal 48 Stunden pro Monat arbeiten.</p>
<p><b>Mindestvergütung für Auszubildende</b></p>	<p>Seit 01.01.2020 gibt es für Auszubildende eine neue Mindestvergütung.</p>

<p><a href="#">§ 17 BBiG</a></p> <p>Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die neue Mindestvergütung für Auszubildende gilt für Ausbildungsverträge, die außerhalb der Tarifbindung liegen und ab 01.01.2020 beginnen.</li> <li>• Die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr beträgt 515 Euro im Jahr 2020. Im Jahr 2021 wird sie angehoben auf 550 Euro, im Jahr 2022 auf 585 Euro und im Jahr 2023 auf 620 Euro.</li> <li>• Im zweiten Ausbildungsjahr steigt die Mindestvergütung dann um 18 Prozent. Im dritten Ausbildungsjahr steigt sie um 35 Prozent und im vierten Jahr um 40 Prozent.</li> </ul>
<p><b>Mitarbeiterwohnung</b></p> <p>§ <a href="#">8</a> Abs. 2 EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<p>Zum 01.01.2020 wurde ein Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen eingeführt. Danach unterbleibt der Sachbezugsansatz der vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Wohnung, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietwerts umfasst und</li> <li>• die Miete nicht mehr als 25 Euro pro Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.</li> </ul>
<p><b>Sachbezüge</b></p> <p>§ 8 Abs. 2 <a href="#">und 3 EStG</a></p> <p>JStG 2019</p>	<p>Nur noch bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Guthabekarten sind seit 01.01.2020 im Rahmen der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze begünstigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begünstigt sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und die 44-Euro-Freigrenze</li> </ul>

	<p>eingehalten ist. Also keine Gehaltsumwandlungen. Folgende Karten sind begünstigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Closed-Loop-Karten: Berechtigung zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins, z. B. aufladbare Geschenkkarten für Einzelhandel</li> <li>○ Controlled-Loop-Karten: Berechtigung zum Bezug vom Aussteller und von einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen, z. B. Centergutschein, City-Cards</li> </ul> </li> <li>• Seit 01.01.2020 nicht mehr begünstigt sind zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Betroffen sind Geldkarten, z. B. bestimmte Open-Loop-Karten, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme verwendet werden können.</li> </ul>
<p><b>Sachbezugswerte</b></p> <p>11. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung</p>	<p>Seit dem 01.01.2020 gelten neue Sachbezugswerte. Der Monatswert für Unterkunft steigt 2020 auf 235 Euro. Für die Sachbezugswerte für Verpflegung gilt ab 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der monatliche Gesamtwert von 258 Euro (2019: 251 Euro) bzw.</li> <li>• der Einzelwert für ein Frühstück 1,80 Euro (2019: 1,77 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,40 Euro (bisher: 3,30 Euro).</li> </ul>

<p><b>Steueridentifikationsnummer</b></p> <p>§§ <a href="#">39</a> Abs. 3, <a href="#">42b</a> Abs. 1</p> <p>S. 1 EStG</p> <p>§ <a href="#">42b</a> Abs. 1 S. 1 EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<p>Seit 01.01.2020 wird Arbeitnehmern, die in Deutschland der beschränkten Einkommenssteuerpflicht unterliegen auch eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt. Diese Zuteilung soll durch den Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers vorgenommen werden. Dem Arbeitnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, seinen Arbeitgeber zur erstmaligen Beantragung der Steuer-ID zu bevollmächtigen. Dann wird das Mitteilungsschreiben der Finanzverwaltung an den Arbeitgeber geschickt. Außerdem werden beschränkt einkommenssteuerpflichtige Arbeitnehmer in den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich eingebunden.</p>
<p><b>Steuerklassenwechsel</b></p> <p>§ <a href="#">39</a> Abs. 6 S. 3 EStG</p> <p>BEG III</p>	<p>Seit 01.01.2020 ist ein mehrmaliger Steuerklassenwechsel im Laufe des Kalenderjahrs bei Ehegatten und Lebenspartnern möglich. In BEG III wurde nämlich das Wort „einmalig“ gestrichen.</p>
<p><b>Teilzeit</b></p> <p>§ <a href="#">8</a> Abs. 5 S. 1 bis 3 TzBfG</p> <p>BEG III</p>	<p>Eingeführt wird „Textform“ anstelle der Schriftform für Anträge und Mitteilungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.</p>
<p><b>Verpflegungsmehraufwendungen</b></p> <p>§ <a href="#">9</a> Abs. 4a S. 3 EStG</p> <p>JStG 2019</p>	<p>Zum 01.01.2020 wurden die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung angehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden seit 01.01.2020: 28 Euro</li> <li>• Für den An- und Abreisetag seit 01.01.2020: 14 Euro</li> <li>• An Abwesenheitstagen ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden: 14 Euro</li> </ul>

<p><b>Weiterbildungsleistungen</b></p> <p><a href="#">§ 3 Nr. 19 EStG</a></p> <p>JStG 2019</p>	<p>Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind steuer- und beitragsbefreit. Die Steuerbefreiung ist am 18.12.2019 in Kraft getreten und gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Dazu gehören u. a. Sprach- oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind. Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen. Diese Leistungen dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.</p>
--	---